

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie

(Förderrichtlinie „Demokratie leben!“)

Vom 20. November 2024

Auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der allgemeinen Verwaltungsvorschrift Nr. 15.2 zu § 44 BHO (VV-BHO) erlässt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) diese Richtlinie.

I. Förderziele und Zweckungszweck

(1) Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) nebst Anlagen zu §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) eine Zuwendung zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für die Umsetzung von Projekten zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie.

(2) Ziel der Förderung ist es, zur Stärkung der Demokratie und zu einem friedlichen, respektvollen Zusammenleben beizutragen, Teilhabe zu fördern sowie die Arbeit gegen jede Form von Menschen- und Demokratiefeindlichkeit zu ermöglichen.

(3) Die übergeordneten Ziele der Förderung sind im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ niedergelegt (Anlage). Zur Erreichung dieser Ziele werden Projekte auf allen Ebenen des Staates gefördert.

(4) Das Bundesprogramm weist drei Handlungsfelder auf: Demokratieförderung – Vielfaltgestaltung – Extremismusprävention. Diese Handlungsfelder untergliedern sich in Themenfelder.

(5) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Zuwendungsgeber aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Gegenstand der Förderung

(1) Die Projekte werden in fünf Programmbereichen und einem Bereich für Sondervorhaben durchgeführt. Die Programmbereiche sind: Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur (Nr. 1), Landes-Demokratiezentren (Nr. 2), Partnerschaften für Demokratie (Nr. 3), Innovationsprojekte (Nr. 4), Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe (Nr. 5). Sie werden ergänzt durch den Bereich der Sondervorhaben (Nr. 6).

1. Zur Wahrnehmung bundeszentraler Aufgaben zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie werden im Programmbereich „Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur“ Projekte von etablierten zivilgesellschaftlichen Organisationen gefördert, deren Arbeit im jeweiligen Themenfeld von bundesweiter Bedeutung ist. Ziel ist der Aufbau einer bundeszentralen Struktur, die in ihrem jeweiligen Themenfeld bundesweit Impulse setzt, Trans-

fer organisiert, die Qualität der Angebote weiterentwickelt und eine fachpolitische Interessenvertretung gestaltet sowie als direkter Ansprechpartner dient. Hierzu werden in der Regel je Themenfeld jeweils ein Projekt einer Fachorganisation oder jeweils ein Projekt jedes Mitglieds eines Kooperationsverbundes gefördert. In jedem Themenfeld ist eine bereits etablierte Fachorganisation allein Zuwendungsempfänger. Alternativ können sich bis zu sieben Organisationen, die im jeweiligen Themenfeld tätig sind, in einem Kooperationsverbund zusammenfinden und jeweils Zuwendungsempfänger sein.

2. Im Programmbereich „Landes-Demokratiezentren“ wird jeweils ein Projekt pro Land gefördert, das die zielgerichtete Zusammenarbeit aller im jeweiligen Land relevanten Akteur*innen im Hinblick auf die Erreichung landesweiter oder überregionaler Ziele des Bundesprogramms gestaltet. Eine oberste Landesbehörde als Zuwendungsempfänger trägt die Verantwortung für die Umsetzung des jeweiligen Landes-Demokratiezentrum. Dabei sind die Bündelung und Vernetzung überregionaler, regionaler und lokaler Maßnahmen der Demokratieförderung, der Prävention und der Intervention (insbesondere der Beratung) in den Handlungsfeldern des Bundesprogramms Schwerpunkte der Arbeit. Durch die Landes-Demokratiezentren werden die überregionalen Beratungsmaßnahmen zur Mobilen Beratung, Opfer- und Betroffenenberatung sowie Ausstiegs- und Distanzierungsberatung in dem jeweiligen Land gefördert. Darüber hinaus unterstützen sie die Begleitung und Einbindung der Partnerschaften für Demokratie und weiterer im Rahmen des Bundesprogramms geförderter Projekte im jeweiligen Land. Weiterhin können sie bis zu zwei Projekte im Rahmen der Programmziele modellhaft umsetzen.

3. Im Programmbereich „Partnerschaften für Demokratie“ werden Projekte kommunaler Gebietskörperschaften und Projekte von Zusammenschlüssen kommunaler Gebietskörperschaften gefördert, die eine zielgerichtete Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteur*innen im Hinblick auf die Erreichung lokaler und kommunaler Ziele des Bundesprogramms gestalten. Eine Partnerschaft für Demokratie besteht aus einem „Federführenden Amt“, einer „Koordinierungs- und Fachstelle“, einem „Bündnis“ und einem „Jugendforum“. Die kommunale Gebietskörperschaft oder der Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften ist Zuwendungsempfänger und trägt die Verantwortung für die Partnerschaft für Demokratie. Der Zuwendungsempfänger bestimmt das Federführende Amt, das zu den Themen des Bundesprogramms arbeitet.

4. Im Programmbereich „Innovationsprojekte“ werden Projekte zivilgesellschaftlicher Organisationen gefördert, die der Entwicklung und Erprobung neuer Arbeitsansätze und neuer Wege der Zielgruppenerreichung dienen. Die Projekte sind entlang der Handlungsfelder Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention gegliedert. Sie sind einzelnen Themenfeldern zu-

zuordnen. Die Erkenntnisse aus der Projektumsetzung sollen in andere Programmbereiche, in andere Handlungsfelder oder in Regelstrukturen übertragbar sein. Sie fokussieren praxisorientiert konkrete soziale Räume und Orte der (politischen) Sozialisation.

5. Im Programmbereich „Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe“ werden Projekte zivilgesellschaftlicher Organisationen gefördert, die die Beratung und Begleitung radikalisierungsgefährdeter, ideologischer oder wegen einschlägiger Straftaten inhaftierter Menschen oder Klient*innen der Bewährungshilfe weiterentwickeln und neue Arbeitsansätze für das jeweilige Themenfeld erarbeiten. Sie entwickeln Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter*innen, um diesen mehr Handlungssicherheit im Umgang mit Radikalisierungsverläufen zu geben. Die Projekte adressieren menschen- und demokratiefeindliche Einstellungen, das Propagieren von Ideologien der Ungleichwertigkeit sowie vorurteilsbasierte, politisch, religiös oder weltanschaulich motivierte Gewalt. Sie sollen eine schrittweise Distanzierung ermöglichen sowie eine Reintegration nach der Haftentlassung unterstützen.
6. Die fünf Programmbereiche werden durch zusätzliche Projekte im Bereich der „Sondervorhaben“ ergänzt. Hierzu zählen zuvörderst Evaluationen, wissenschaftliche Begleitungen sowie Forschungs-, Unterstützungs-, Qualifizierungs- und Vernetzungsvorhaben. Als weitere Sondervorhaben können insbesondere gefördert werden:
 - a. Zeitlich befristete Projekte von bundesweiter Bedeutung oder von besonderer Bedeutung für die Erfüllung der Ressortaufgaben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), die nicht nach Absatz 1 Nrn. 1–5 gefördert werden können, weil aufgrund besonderer Umstände eine Festbetragsfinanzierung mit Pauschalen nicht möglich oder angezeigt ist.
 - b. Zeitlich befristete Projekte von bundesweiter Bedeutung oder von besonderer Bedeutung für die Erfüllung der Ressortaufgaben des BMFSFJ, die die übergeordneten Ziele des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ verfolgen, im begründeten Einzelfall aber nicht nach Absatz 1 Nrn. 1–5 gefördert werden können.

(2) Zielgruppe der Maßnahmen des Bundesprogramms sind in erster Linie Kinder und Jugendliche, deren Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen sowie junge Erwachsene. Daneben adressieren die Maßnahmen des Bundesprogramms auch ehren-, neben- und hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe sowie an anderen Sozialisationsorten Tätige, Multiplikator*innen sowie staatliche und zivilgesellschaftliche Akteur*innen.

(3) Die näheren Einzelheiten des Gegenstandes der Förderung regelt das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ (Anlage). Darüber hinaus können Klarstellungen und Konkretisierungen in Merkblättern niedergelegt werden. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

III. Zuwendungsempfänger

(1) In den Programmbereichen Landes-Demokratiezentren (Ziffer II Absatz 1 Nr. 2) und Partnerschaften für Demokra-

tie (Ziffer II Absatz 1 Nr. 3) sind Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften Zuwendungsempfänger.

(2) In allen übrigen Programmbereichen sind juristische Personen des privaten Rechts, die gemeinnützige Ziele verfolgen, Zuwendungsempfänger. Weitere Voraussetzungen können in Förderaufrufen festgelegt werden.

(3) Im Bereich der Sondervorhaben (Ziffer II Absatz 1 Nr. 6) sowie programmbereichsübergreifend können in begründeten Einzelfällen auch (andere) juristische Personen des öffentlichen Rechts Zuwendungsempfänger sein.

(4) Die Zuwendungsempfänger bieten die Gewähr für eine der freiheitlichen demokratischen Grundordnung förderliche Arbeit. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Ein Zuwendungsempfänger kann in jedem Programmbereich nur eine Zuwendung erhalten. Davon ausgenommen sind die Programmbereiche Landes-Demokratiezentren (Ziffer II Absatz 1 Nr. 2), Partnerschaften für Demokratie (Ziffer II Absatz 1 Nr. 3) und Extremismusprävention im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe (Ziffer II Absatz 1 Nr. 5) sowie der Bereich der Sondervorhaben (Ziffer II Absatz 2 Nr. 6).

(2) Im Programmbereich Extremismusprävention im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe (Ziffer II Absatz 1 Nr. 5) wird in jedem Land nur ein Projekt gefördert.

(3) Ein Zuwendungsempfänger im Programmbereich Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur (Ziffer II Absatz 1 Nr. 1) kann im Programmbereich Innovationsprojekte (Ziffer II Absatz 1 Nr. 4) nur für ein weiteres Projekt eine Zuwendung erhalten. Dieses Projekt muss verpflichtend einem anderen Themenfeld zugeordnet sein als das Projekt im Programmbereich Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur.

V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendungen werden als Projektförderung zur Deckung von notwendigen Ausgaben der Zuwendungsempfänger für einzelne abgegrenzte Projektvorhaben gewährt.

(2) Die Zuwendungen werden als Teilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen in der Regel im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

(3) Grundlage für die Berechnung der Festbeträge nach Absatz 2 sind

1. für Personal- und Sachkosten – auf Basis eines eingereichten Stellenplans – 90 v.H. der Pauschalen für Personal-, Personalgemein- und Sachkosten der jeweiligen Entgeltgruppen im höheren (E 13–E 15 Ü), gehobenen (E 9 B–E 12) und mittleren (E 5–E 9 A) Dienst des nachgeordneten Bereichs, die sich aus der Tabelle des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) „Personal- und Sachkosten für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen; Übersicht über die Kostenblöcke“ ergeben. Den Sachkosten wird der vom BMFSFJ für den Förderbereich behördenspezifisch ermittelte Wert zugrunde gelegt. Wenn und sofern das BMFSFJ auch für Personalkosten einen für den Förderbereich behördenspezifischen Wert ermittelt, ist dieser zugrunde zu legen.

Für anteilig oder zeitweise eingesetztes Personal werden die Pauschalen entsprechend der für das Projekt geleisteten Arbeitszeit berechnet.

2. zur Deckung der Ausgaben für Projektveranstaltungen, Arbeitstagungen, Fortbildungen und Kurse, die mit der fachlichen Arbeit des Zuwendungsempfängers in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, dem Zuwendungszweck dienen und sich an einen bestimmten Teilnehmendenkreis richten,

- a. 90 v.H. einer Honorarkostenpauschale je Tag und Honorarkraft (Dozierende, Fortbildende, Referierende, Lehrgangsleitende, Projektleitende usw.) sowie

- b. 90 v.H. einer angemessenen Teilnehmendenpauschale je Tag und teilnehmender Person.

- (4) Die Festlegung der Zuschüsse erfolgt jährlich in einem „Demokratie leben!“-Rundschreiben. Die Beträge werden jeweils auf volle Eurobeträge abgerundet.

(5) Ein Zuschuss für zusätzliche Reisekosten, die nicht bereits durch die Sachkosten-, Honorarkosten-, oder Teilnehmendenpauschale abgedeckt sind, kann den Vorgaben – des Bundesreisekostengesetzes gemäß – beantragt und gewährt werden. Die Entstehung der zusätzlichen Kosten ist nachzuweisen. Eine Finanzierung erfolgt in diesen Fällen gemäß Absatz 7.

(6) Für Konzipierung, Gestaltung, Weiterentwicklung, Anpassung und Wartung von Medien sowie für Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit, die dem Zuwendungszweck dienen und die Arbeit des Zuwendungsempfängers unterstützen, sollen in allen Projekten nicht mehr als 20 v.H. der Bundesförderung verwendet werden. Die Finanzierung erfolgt in diesen Fällen gemäß Absatz 7.

(7) In den in dieser Richtlinie vorgesehenen Fällen und in begründeten Einzelfällen werden die Zuwendungen ausnahmsweise auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes gewährt.

(8) Die Zuwendungen für einzelne Sondervorhaben nach Ziffer II Absatz 1 Nr.6 können ausnahmsweise im Wege der Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden. In diesen Fällen sind mindestens 10 v.H. der Gesamtausgaben aus Eigen- und Drittmitteln zu finanzieren.

(9) In begründeten Einzelfällen kann die Zuwendung ausnahmsweise als Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch den Bund möglich ist. Eine Vollfinanzierung kommt insbesondere nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zuwendungszwecks ein wirtschaftliches Interesse hat.

VI. Weiterleitung

(1) Im Zuwendungsbescheid kann die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte zugelassen werden. Eine Weiterleitung der Zuwendung durch Zuwendungsempfänger, die keine juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind, ist ausschließlich in privatrechtlicher Form und nur auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zulässig. Die Weiterleitung der Zuwendung darf nur zur Projektförderung erfolgen. Durch die zweckbestimmte Weiterleitung erfüllen Erst- und Zwischenempfänger den Zuwendungszweck.

(2) Die die Zuwendungsempfänger betreffenden Bestimmungen dieser Richtlinie gelten betreffend Zwischen- und Letztempfängern entsprechend.

VII. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Die Fördermittel aus diesem Bundesprogramm sollen nicht als Komplementärmittel für andere Programme des Bundes eingesetzt werden.

(2) Sofern Mittel anderer öffentlicher Träger zur Finanzierung herangezogen werden sollen, sind Nutzungsrechte des Bundes für alle Projektergebnisse sicherzustellen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

(3) Bei allen Veröffentlichungen ist sicherzustellen, dass die Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise auf die Förderung des Projektes im Rahmen des Bundesprogramms hinweisen. Dem Bund sind Nutzungsrechte und Schutzrechte einzuräumen bzw. übertragen zu lassen. Eine angemessene Beteiligung des Bundes an den Erträgen aus solchen Rechten ist sicherzustellen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

(4) Dem Zuwendungsgeber ist die Berechtigung zu erteilen, über die einzelnen Förderprojekte in der Öffentlichkeit zu berichten, die Daten und Ergebnisse zu veröffentlichen und weiterzuverwenden.

(5) Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zur Teilnahme an den Maßnahmen der Qualitätssicherung und der Erfolgskontrollen, an Erhebungen der Evaluationen und wissenschaftlichen Begleitung sowie am programmweiten Fachaustausch und Wissenstransfer. Hierfür hat u.a. eine Datenerhebung, eine Berichterstattung und die Teilnahme an den durch das BMFSFJ und das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) angebotenen Veranstaltungen zu erfolgen.

(6) Gender und Diversity Mainstreaming sowie Inklusion sind grundlegende Prinzipien bei der Umsetzung des Bundesprogramms.

(7) Das BMFSFJ kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen. Soweit es die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO erfordern, ist insofern zusätzlich zur Anhörung des Bundesrechnungshofs Einvernehmen mit ihm oder mit dem Bundesministerium der Finanzen herzustellen.

VIII. Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle

Die Qualitätssicherung bei der Umsetzung der geförderten Projekte ist eine ständige begleitende Aufgabe des Zuwendungsempfängers und des BAFzA. Das BAFzA prüft im Rahmen der bundeshaushaltsrechtlich vorgegebenen Erfolgskontrollen begleitend und abschließend, ob die mit der Förderung angestrebten Projekt- und Programmziele erreicht worden sind. Das BMFSFJ wertet die Ergebnisse der begleitenden und abschließenden Erfolgskontrollen aus. Dabei prüft das BMFSFJ, ob die Förderung für die Erreichung der Ziele geeignet sowie ursächlich und die Förderung insgesamt wirtschaftlich war. Das BMFSFJ nimmt eine entsprechende ziel- und ergebnisorientierte Steuerung und Weiterentwicklung des Bundesprogramms vor.

Die geförderten Projekte werden mit Beginn der Förderung evaluiert. Die Evaluationen untersuchen die Umsetzung (unter Berücksichtigung der grundlegenden Prinzipien Gender und Diversity Mainstreaming sowie Inklusion), die Wirkungsmechanismen und die erzielten Wirkungen der geförderten Projekte sowie deren Nachhaltigkeit. Die Ergebnisse der Evaluationen und der wissenschaftlichen Begleitungen berücksichtigt das BMFSFJ im Rahmen der Qualitätssicherung und Erfolgskontrollen.

X. Verfahren

(1) Mit der administrativen Umsetzung des Bundesprogramms ist das BAFzA betraut. Es ist Bewilligungsbehörde.

(2) Die Projektförderung wird grundsätzlich ausgeschrieben. Ausschreibungen werden zu festgelegten Terminen auf der Website des Bundesprogramms (<https://www.demokratie-leben.de/>) bekanntgegeben. Förderanträge sind im Förderportal des Bundesprogramms (<https://foerderportal.demokratie-leben.de/>) zu stellen. Die eingereichten Förderanträge werden durch das BAFzA geprüft. Die abschließende Entscheidung über eine Förderung obliegt dem BMFSFJ.

(3) Zuwendungen werden durch Zuwendungsbescheid bewilligt.

(4) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen VV-BHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind.

(5) Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

XI. Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2032 befristet. Sie ersetzt die „Richtlinie zur Förderung von Projekten der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung und zur Extremismusprävention (Förderrichtlinie „Demokratie leben!“)“ vom 5. August 2019 mit Änderungen vom 20. Oktober 2021 und 5. August 2022 (GMBL 2022, S. 810 ff.).

Berlin, den 20. November 2024
101-3601-10/000*02

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Lisa Paus

Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Anlage zur Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie

Inhalt

- A. Einleitung
- B. Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“

I. Übergeordnetes Förderziel des Bundesprogramms

- 1. Demokratie fördern
- 2. Vielfalt gestalten
- 3. Extremismus vorbeugen

II. Programmbereiche

- 1. Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur
 - a. Ziele
 - b. Themenfelder
 - c. Förderung
- 2. Landes-Demokratiezentren
 - a. Ziele der Landes-Demokratiezentren
 - b. Ziele der Beratung
 - c. Eigener Schwerpunkt
 - d. Förderung
- 3. Partnerschaften für Demokratie
 - a. Ziele
 - b. Aufbau einer Partnerschaft für Demokratie
 - c. Förderung
- 4. Innovationsprojekte
 - a. Themenfelder
 - b. Ziele
 - c. Förderung
- 5. Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe
 - a. Ziele
 - b. Förderung

III. Sondervorhaben

A. Einleitung

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein weltoffenes Land mit einer lebendigen, demokratischen Zivilgesellschaft. Das Grundgesetz basiert auf dem Modell einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung, in dem das Prinzip der Menschenwürde im Vordergrund steht und durch die Grundsätze der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit näher ausgestaltet wird. Der Garantie der Menschenwürde widerspricht jede Vorstellung eines unbedingten Vorrangs eines Kollektivs, einer Ideologie oder einer Religion gegenüber dem ein-

zelen Menschen. Ein rechtlich abgewerteter Status oder demütigende Ungleichbehandlungen sind mit der Garantie der Menschenwürde ebenso wenig vereinbar wie auf antisemitische oder auf rassistische Diskriminierung zielende Konzepte. Solche Konzepte verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

Gegen die Verbreitung totalitärer und menschenverachtender Ideologien vertraut das Grundgesetz auf die Kraft der ständigen geistigen Auseinandersetzung als wirksames Mittel. Der freiheitliche demokratische Verfassungsstaat lebt damit auch von zivilgesellschaftlichem Engagement für ein friedliches und respektvolles Zusammenleben und gegen menschen- und demokratiefeindliche Phänomene. Dieses zu ermöglichen und zu fördern ist Anliegen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ und Ausfluss der Verantwortung des Staates, im Rahmen seines Konzepts einer wehrhaften Demokratie aktiv für den Erhalt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten.

B. Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Seit vielen Jahren fördert der Bund mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ die Demokratie- und Präventionsarbeit in Deutschland auf allen Ebenen des Staates und damit zahlreiche Initiativen, Vereine und engagierte Menschen, die sich für ein vielfältiges, friedliches und demokratisches Miteinander einsetzen.

„Demokratie leben!“ ist ein lernendes Bundesprogramm. Es reagiert auf aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen und wird kontinuierlich weiterentwickelt. Das Bundesprogramm ist in seiner 3. Förderperiode (2025 bis 2032) Teil der Strategie „Gemeinsam für Demokratie und gegen Extremismus – Strategie der Bundesregierung für eine starke, wehrhafte Demokratie und eine offene und vielfältige Gesellschaft“. Damit ist „Demokratie leben!“ ein zentrales Element der Arbeit der Bundesregierung.

I. Übergeordnetes Förderziel des Bundesprogramms

Ziel des Bundesprogramms ist es, zur Stärkung der Demokratie und eines friedlichen, respektvollen Zusammenlebens beizutragen, Teilhabe zu fördern und die Arbeit gegen jede Form von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Demokratiefeindlichkeit zu ermöglichen.

Dazu wird das Bundesprogramm in **drei Handlungsfeldern** aktiv: **Demokratie fördern – Vielfalt gestalten – Extremismus vorbeugen**. Durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen stärkt das Bundesprogramm die zivilgesellschaftliche Arbeit in diesen Handlungsfeldern.

1. Demokratie fördern

Die Demokratie lebt in besonderem Maße vom demokratischen Engagement der in Deutschland lebenden Menschen. Je mehr Menschen sich für eine demokratische Gesellschaft engagieren, desto resilienter und inklusiver wird sie. Je mehr Menschen lernen, Konflikte konstruktiv zu bearbeiten, desto partizipativer ist die Demokratie.

Demokratische Akteur*innen brauchen Unterstützung, Gestaltungsmöglichkeiten und Beratung in ihrem Engagement für die Demokratie. Gleichzeitig sind Projekte wichtig, die helfen, Demokratieskepsis abzubauen und offene Begegnungen und Diskussionen zu ermöglichen.

Leitbild des Handlungsfelds Demokratieförderung ist das Befürworten der Demokratie und deren Erleben im Alltag als wirksam und gestaltbar. Menschen sollen ihre Anliegen in den demokratischen Prozess einbringen und sich im Gemeinwesen ohne Angst demokratisch engagieren können. Das Zusammenleben soll auf geteilten demokratischen Werten beruhen.

Die übergeordneten Ziele im Handlungsfeld Demokratieförderung sind:

- die Förderung des demokratischen Engagements,
- das Erleben von demokratischer Selbstwirksamkeit,
- die Stärkung von (digitalen) Demokratiekompetenzen,
- die Weiterentwicklung von demokratischen, teilhabeorientierten Verfahren, Regeln und Strukturen,
- die Befähigung zur demokratischen Dialog- und Konfliktfähigkeit – individuell, gesellschaftlich und institutionell – sowie
- der Schutz der demokratischen Zivilgesellschaft.

2. Vielfalt gestalten

Die Gesellschaft in Deutschland ist geprägt von einer großen, heterogenen und sich weiter ausdifferenzierenden Vielfalt an Lebensentwürfen, Werten, Religionen und Weltanschauungen. Diese entstehen aus den unterschiedlichen sozialen, kulturellen, religiösen und individuell-biografischen Erfahrungen und Prägungen der hier lebenden Menschen.

Zum Gelingen gesellschaftlicher Vielfalt gehört als Leitbild, dass alle Menschen in Deutschland friedlich und respektvoll zusammenleben und sich in ihrer Vielfalt anerkennen. Dazu zählen auch gleiche Teilhabechancen und Zugänge. Insbesondere Menschen aus gesellschaftlich marginalisierten Gruppen müssen gestärkt werden, damit sie sich gleichberechtigt einbringen können.

Die übergeordneten Ziele im Handlungsfeld Vielfaltgestaltung sind:

- die demokratische Gestaltung gesellschaftlicher Vielfalt und die Anerkennung von Vielfalt,
- der Abbau von Marginalisierung und Diskriminierung in Form von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit,
- die Gestaltung solidarischen Handelns und eines respektvollen Umgangs mit Unterschieden,
- das Empowerment und die Teilhabe der von Diskriminierung betroffenen Menschen sowie
- die Förderung des Umgangs mit Flucht und Migration sowie die Erweiterung von Schutz und Teilhabemöglichkeiten von Geflüchteten und Zugewanderten.

3. Extremismus vorbeugen

Die demokratische, vielfältige Gesellschaft steht vor zahlreichen Herausforderungen. Dazu gehören Radikalisierungstendenzen, die Verbreitung von Phänomenen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, die Ausbreitung von extremistischen Einstellungen sowie die damit oft einhergehende Ausgrenzung, Abwertung und Gewaltbereitschaft sowie Verschwörungsdenken. Im Netz finden Hass, Hetze und Desinformation eine schnelle Verbreitung und erreichen große Teile der Bevölkerung.

Entsprechend umfasst das Leitbild dieses Handlungsfeldes, dass Radikalisierte und radikalierungsgefährdete Menschen den Wert der Demokratie und eines friedlichen Miteinanders erkennen. Betroffene von (rechts-)extremistischer Gewalt und von Diskriminierung gewinnen Handlungsfähigkeit zurück und erfahren Unterstützung.

Die übergeordneten Ziele im Handlungsfeld Extremismusprävention sind:

- die Beratung und Unterstützung betroffener Menschen, Verbände und Institutionen im Umgang mit jeglicher Form von Extremismus, Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie damit verbundenen Diskriminierungen,
- die Stärkung der Arbeit gegen Hass im Netz und Desinformation,
- das Verhindern demokratiegefährdender Phänomene wie die Hinwendung zu gewaltbereiten oder antidemokratischen Ideologien und Organisationen,
- die Präventionsarbeit, von der Aufklärung und Reflexion über die Vermittlung von Wissen bis hin zu einer (sozial-)pädagogischen Arbeit mit Menschen, die bereits Zeichen von Radikalisierungen aufweisen oder aus entsprechenden Szenen aussteigen wollen sowie
- die Stärkung der Arbeit zu entsprechenden Gefährdungslagen in Strafvollzug und Bewährungshilfe.

II. Programmbereiche

Das Bundesprogramm unterteilt sich in fünf Programmbereiche. Insgesamt setzt die Projektförderung verstärkt auf Vernetzung, Wissensaustausch und bundesweite Qualitätsentwicklung. In der Regel wird eine längerfristige Gesamtförderdauer von bis zu acht Jahren ermöglicht.

1. Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur

Im Programmbereich Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur wird die weitere Professionalisierung und engere Kooperation von zivilgesellschaftlichen Organisationen in bestimmten Themenfeldern angestrebt. Zur Wahrnehmung bundeszentraler Aufgaben werden dazu Projekte von bundesweiten Fachorganisationen sowie Kooperationsverbünden gefördert.

Die Gestaltung der Maßnahmen im jeweiligen Themenfeld übernimmt entweder eine bundesweite Fachorganisation allein oder ein Kooperationsverbund, der aus bis zu sieben zivilgesellschaftlich tätigen Organisationen im jeweiligen Themenfeld besteht. In diesem Kooperationsverbund übernimmt ein Mitglied die Koordinierung.

a. Ziele

Ziel des Programmbereichs ist die Entwicklung einer bundeszentralen Struktur je Themenfeld in den jeweiligen Handlungsfeldern, die als direkter Ansprechpartner für bundesweite Maßnahmen dient. Die bundeszentrale Struktur übernimmt Aufgaben der Kommunikation, Vernetzung, Qualitätsentwicklung, Interessenvertretung sowie des Wissenstransfers und setzt fachpolitische Impulse. Zudem unterstützt sie die Arbeit in den anderen Programmbereichen. Konkret beinhaltet dies in allen drei Handlungsfeldern:

Die **Strukturentwicklung** zielt darauf ab, dass die Fachorganisationen bzw. Kooperationsverbünde in der Regel bis 2028 eine kooperative Struktur in den Themenfeldern aufgebaut haben. Dazu gehört auch, die inhaltliche Weiterentwicklung im jeweiligen Themenfeld.

Impulse und Transfer zielen darauf ab, dass die Zuwendungsempfänger ihre fachliche Expertise an Fachkräfte, Multiplikator*innen und weitere Akteur*innen zur Verfügung stellen. Damit setzen sie wissenschaftliche Impulse im jeweiligen Themenfeld.

Die **Qualitätsentwicklung** zielt darauf ab, einen professionellen fachlichen Austausch, die Nutzung von Standards der Qualitätsentwicklung und damit eine phänomenübergreifende Vernetzung sicherzustellen.

Die **fachpolitische Interessenvertretung** zielt darauf ab, die Öffentlichkeit für das jeweilige Themenfeld zu sensibilisieren, Vernetzungsmaßnahmen umzusetzen sowie Aufgaben der Interessenvertretung wahrzunehmen.

b. Themenfelder

Die Arbeit im Programmbereich wird in bestimmten Themenfeldern pro Handlungsfeld umgesetzt.

Handlungsfeld Demokratieförderung:

Demokratiebildung im Kindesalter (bis 14 Jahre) adressiert Kinder ab dem frühkindlichen Alter, um sie zu befähigen und zu motivieren, sich altersgerecht in die Gestaltung des Alltags und Umfeldes einzubringen und v. a. demokratische Beteiligung und Selbstwirksamkeit zu erfahren.

Demokratische Konfliktbearbeitung entwickelt (weiter) und vermittelt lösungsorientierte Formate, um den konstruktiven, friedlichen Umgang mit Unterschieden zu fördern.

Digitale Demokratie entwickelt den digitalen Raum weiter mit dem Ziel, ihn als einen Ort der demokratischen Information, Debatte, Sozialisation und Partizipation zu stärken.

Handlungsfeld Vielfaltgestaltung:

Adressiert werden ausgewählte Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit: **Antisemitismus, Antiziganismus, Rassismus sowie LSBTIQ*-Feindlichkeit**. Dabei wird ein Fokus auf Empowerment gelegt und werden intersektionale Verschränkungen auch mit weiteren Phänomenen (u. a. Sexismus, Klassismus) berücksichtigt.

Ebenso werden **Chancengerechtigkeit, Teilhabe und diversitätsorientierte Öffnung in der Migrationsgesellschaft** unter Berücksichtigung bislang unterrepräsentierter Perspektiven adressiert.

Handlungsfeld Extremismusprävention:

Zum **Rechtsextremismus** wird die Präventionsarbeit zielgruppenspezifisch in allen drei Präventionsstufen weiterentwickelt (inklusive Brückenideologien wie Antifeminismus).

Zum **Islamistischen Extremismus** wird die Präventionsarbeit zielgruppenspezifisch in allen drei Präventionsstufen weiterentwickelt (inkl. religiös-nationalistischer Phänomene).

Zum **Linksextremismus** wird die Präventionsarbeit zielgruppenspezifisch in allen drei Präventionsstufen konturiert und weiterentwickelt (inkl. Aufbereitung aktueller Forschungsergebnisse).

Um **Hass im Netz und Desinformation** entgegenzuwirken werden die Medien- und Nachrichtenkompetenz gestärkt. Im Ergebnis soll damit die Meinungsvielfalt erhöht und digitale wie analoge Gewalt verhindert werden.

Außerdem Beratung:

In den Beratungsbereichen wird jeweils eine Dachstruktur (weiter-)entwickelt. Diese übernimmt die Vernetzung und Qualitätssicherung, stellt den Wissenstransfer sicher und setzt fachpolitische Impulse und nimmt selbst keine Beratungstätigkeit vor Ort vor. Die Beratungsangebote erfolgen über die Landes-Demokratiezentren.

Es gibt drei Beratungsbereiche: die **Mobile Beratung**, die **Opfer- und Betroffenenberatung** sowie die **Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit/Deradikalisierungsarbeit**.

c. Förderung

Zur Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur werden Projekte zivilgesellschaftlicher Organisationen gefördert, die seit mindestens fünf Jahren in mindestens drei Ländern eine fachlich qualifizierte und relevante Arbeit von bundesweiter Bedeutung in einem der genannten Themenfelder leisten.

Bundesweite Fachorganisationen erhalten eine maximale Fördersumme pro Förderjahr. Bei Kooperationsverbünden erfolgt eine gestaffelte Förderung. Die maximale Fördersumme pro Förderjahr richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder des Kooperationsverbundes. Auch die Fördersumme für die Koordinierung richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder des Kooperationsverbundes. Sie wird allein dem Mitglied im Kooperationsverbund gewährt, das die Koordinierung übernimmt. Eine Kooperationsvereinbarung regelt die partnerschaftliche Zusammenarbeit der Mitglieder des Kooperationsverbundes.

2. Landes-Demokratiezentren

Mit den in allen Ländern geförderten Landes-Demokratiezentren wird ein bedarfsorientiertes und an die jeweiligen Herausforderungen angepasstes Beratungsangebot der Mobilen Beratung, der Opfer- und Betroffenenberatung und der Ausstiegs- und Distanzierungsberatung bereitgestellt. Das Beratungsangebot soll jeweils im gesamten Land und damit im gesamten Bundesgebiet vorgehalten werden. Darüber hinaus können die Landes-Demokratiezentren eigene Schwerpunkte setzen und mit Bezug auf die vorgefundenen Rahmenbedingungen in dem jeweiligen Land diese umsetzen, unterstützen und begleiten.

a. Ziele der Landes-Demokratiezentren

Zu den Zielen eines Landes-Demokratiezentrums gehören die Förderung, Koordinierung, Vernetzung, konzeptionelle Gestaltung und fachliche Begleitung der Mobilen Beratung, der Opfer- und Betroffenenberatung und der Ausstiegs- und Distanzierungsberatung im jeweiligen Land. Darüber hinaus gehören die Begleitung und Einbindung der Partnerschaften für Demokratie, weiterer Projekte des Bundesprogramms im Land sowie die Ansprache weiterer Akteur*innen zu den

Zielen. In den Ländern werden die Ziele des Bundesprogramms ressortübergreifend gestärkt und der Transfer erprobt und bewährter Ansätze erleichtert. Ein besonderer Fokus liegt auf der Unterstützung der Partnerschaften für Demokratie bei inhaltlichen Fragen oder etwa bei Bedrohungslagen. Dafür gibt es eine Ansprechperson im jeweiligen Landes-Demokratiezentrum und es werden regelmäßig niedrigschwellige Austausch- und Vernetzungsformate für die Partnerschaften für Demokratie gestaltet.

b. Ziele der Beratung

In jedem Land gibt es für die Dauer der gesamten Förderperiode die drei Beratungsbereiche Mobile Beratung, Opfer- und Betroffenenberatung und Ausstiegs- und Distanzierungsberatung.

Die Beratungsbereiche haben unterschiedliche Ziele:

Die **Mobile Beratung** unterstützt und stärkt Vereine, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen, Jugendhilfe, religiöse Einrichtungen, Verwaltung, Wirtschaft, Partnerschaften für Demokratie sowie weitere Akteur*innen des Gemeinwesens sowie Einzelpersonen im Umgang mit Extremismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Anti-Schwarzen, antimuslimischem und antiasiatischem Rassismus, LSBTIQ*-Feindlichkeit und Antifeminismus sowie damit verbundenen menschen- und demokratiefeindlichen Anschauungen.

Die **Opfer- und Betroffenenberatung** unterstützt und begleitet Opfer und Betroffene rechtsextremer, antisemitischer, antiziganistischer, Anti-Schwarzer, antimuslimischer und antiasiatischer, LSBTIQ*-feindlicher, islamistischer und antifeministischer Gewalt und damit verbundener Diskriminierungen.

Die **Ausstiegs- und Distanzierungsberatung** unterstützt Personen, die sich aus extremistischen Zusammenhängen lösen wollen.

Die Beratungsstellen beteiligen sich an der fachlichen und methodischen Weiterentwicklung des jeweiligen Beratungsbereichs und der Weiterentwicklung der Qualitätsstandards. Sie nehmen an der Erarbeitung und Weiterentwicklung der bundesweiten Monitorings teil. Überdies bringen sie ihre Expertise in den Austausch und Wissenstransfer mit der Landesverwaltung sowie mit den für sie relevanten Regelstrukturen ein. Sie tragen dazu bei, dass die Perspektive von Opfern und Betroffenen dort Berücksichtigung findet.

c. Eigener Schwerpunkt

Die Landes-Demokratiezentren können zusätzlich bis zu zwei eigene Projekte mit Bezug zu Extremismus oder Phänomenen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit modellhaft umsetzen, um konkreten gesellschaftlichen Problemlagen zu begegnen. Die Förderung erfolgt nach spezifischer Prüfung durch das BAFzA. Die abschließende Entscheidung über eine Förderung obliegt dem BMFSFJ.

d. Förderung

Landes-Demokratiezentren erhalten für die Umsetzung der Aufgaben eine maximale Fördersumme pro Förderjahr. Diese maximale Fördersumme setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag pro Förderjahr und Land sowie weiteren, nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilten Fördermitteln.

Die Gesamtfördersumme soll wie folgt verwandt werden:

- mindestens 70 % der Bundesmittel für die Mobilen Beratung, der Opfer- und Betroffenenberatung und der Ausstiegs- und Distanzierungsberatung,
- maximal 20% der Bundesmittel für die Aufgaben des Landes-Demokratiezentrums und
- maximal 10 % der Bundesmittel für den eigenen Schwerpunkt.

Zuwendungsempfänger sind die von den jeweiligen Ländern benannten obersten Landesbehörden. Sie leiten die Bundesmittel an die Letztempfänger weiter.

3. Partnerschaften für Demokratie

Über die Partnerschaften für Demokratie sollen zivilgesellschaftlich und demokratisch aktive Menschen und Organisationen, die sich in ihrem kommunalen Umfeld für die Demokratie engagieren, gestärkt und vernetzt werden. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken, insbesondere von kommunaler Verwaltung und Zivilgesellschaft, wird eine lebendige und vielfältige Demokratie vor Ort sowie eine Kultur der Kooperation, des respektvollen Miteinanders, der gegenseitigen Anerkennung und Unterstützung gestärkt. Die Partnerschaften für Demokratie ermöglichen eine zielgerichtete Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteur*innen für Aktivitäten in den Handlungsfeldern des Bundesprogramms.

Die Partnerschaften für Demokratie eines Landes kooperieren miteinander und stehen im regelmäßigen Austausch. Sie nehmen an der vom jeweiligen Landes-Demokratiezentrum organisierten Vernetzungstreffen teil. Die Partnerschaften für Demokratie wählen in jedem Land eine*n Sprecher*in, die*der auch die Kontaktstelle zum Land und zum Bund ist. Die Partnerschaft für Demokratie lädt mindestens einmal im Jahr zu einem Arbeits- und Vernetzungstreffen („Demokratiekonferenz“) ein, das alle interessierten Akteur*innen anspricht.

Erstmals soll neben der Koordinierung auf Landesebene auch ein Gesamtnetzwerk aller Partnerschaften für Demokratie entstehen und durch die beständige Kooperation bundesweit eine demokratische Verantwortungsgemeinschaft etabliert werden. Dazu soll eine Service- und Dialogstelle seitens des Bundes eingerichtet werden.

a. Ziele

Die Partnerschaften für Demokratie erreichen durch die Weiterleitung der Zuwendung an Letztempfänger folgende Ziele:

Sie ermöglichen und stärken **Demokratische Selbstwirksamkeit**, indem sie gemeinsam mit den Zielgruppen teilhabeorientierte Maßnahmen und innovative Formate entwickeln, die das Erleben von demokratischer Selbstwirksamkeit im unmittelbaren Lebensumfeld ermöglichen.

Sie erweitern **demokratische Bündnisse**, indem sie Unterstützer*innen sowie Bündnispartner*innen gewinnen und die Zusammenarbeit mit relevanten Institutionen und Organisationen suchen mit dem Ziel, eine breite lokale Verantwortungsgemeinschaft zu schaffen.

Die Akteur*innen der Partnerschaften für Demokratie erhalten **Handlungssicherheit** mit lokalen Herausforderungen, etwa im Umgang mit rechtspopulistischen und rechtsextremen Akteur*innen.

Die Partnerschaften für Demokratie sprechen **demokratiskeptische Menschen** durch teilhabeorientierte Maßnahmen und Partizipation an, damit diese einen konstruktiven Umgang mit dem Thema Demokratieskepsis entwickeln. Die Partnerschaften für Demokratie versuchen, demokratieskeptische Menschen zu ermutigen, an demokratischen Prozessen zu partizipieren und darin Selbstwirksamkeit zu erfahren.

Die Partnerschaften für Demokratie stärken die **Kompetenzen zur Konfliktbearbeitung**, z. B. über Weiterbildung und Vernetzung.

Sie erarbeiten **Schutzkonzepte für zivilgesellschaftliche Akteur*innen** und gefährdete Gruppen. Dadurch stärken sie u. a. Solidarität für Betroffene von Bedrohungen und Übergriffen und sensibilisieren für antidemokratische Gefährdungen.

b. Aufbau einer Partnerschaft für Demokratie

Partnerschaften für Demokratie sind partizipativ und gemeinwesenorientiert. Sie haben folgenden Aufbau:

Federführendes Amt. Der Zuwendungsempfänger bestimmt das Federführende Amt. Dort muss ein Stellenanteil von mindestens 0,5 Vollzeitäquivalenten vorgehalten werden. Das Federführende Amt setzt die konkreten Ziele der jeweiligen Partnerschaft für Demokratie in Verwaltungshandeln um. Es ist zuständig für die Beantragung von Bundesmitteln, deren Weiterleitung und die ordnungsgemäße Verwendung und Abrechnung der Fördermittel. Das Federführende Amt ist Initiator und damit Teil eines zu bildenden Ämternetzwerks und zentraler Ansprechpartner.

Koordinierungs- und Fachstelle. Das Federführende Amt richtet eine Koordinierungs- und Fachstelle ein. Diese soll bei einer zivilgesellschaftlichen Organisation angesiedelt sein. Federführendes Amt und Koordinierungs- und Fachstelle berufen gemeinsam ein Bündnis und ein Jugendforum. Zu den Aufgaben der Koordinierungs- und Fachstelle gehört v. a. die Gesamtkoordinierung unter Zusammenarbeit mit dem Federführenden Amt, dem Bündnis, dem Jugendforum und weiteren Akteur*innen. Die Koordinierungs- und Fachstelle übernimmt die inhaltliche-fachliche Beratung von Interessierten, die Einzelmaßnahmen umsetzen (wollen), und begleitet diese. Sie berät das Bündnis zu den Einzelmaßnahmen und spricht dazu Empfehlungen aus. Die Koordinierungs- und Fachstelle ist zuständig für die Öffentlichkeits- und lokale Vernetzungsarbeit.

Bündnis. Das zentrale Gremium einer Partnerschaft für Demokratie ist das Bündnis. Es stellt einen breiten Zusammenschluss aller relevanten demokratischen zivilgesellschaftlichen Akteur*innen vor Ort dar. Alle Ämter, die das Ämternetzwerk bilden, sind Teil des Bündnisses, ebenso mindestens zwei Vertreter*innen des Jugendforums. Das Bündnis ist für die strategische Planung und Organisation der Partnerschaft für Demokratie zuständig und entwickelt auf der Basis einer Situations- und Ressourcenanalyse ein kommunales Handlungskonzept.

Das Bündnis prüft die von zivilgesellschaftlichen Organisationen beantragten Einzelmaßnahmen und spricht eine Förderempfehlung aus. Das Bündnis gibt sich eine Geschäftsordnung.

Jugendforum. Zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen an der Partnerschaft für Demokratie wird ein Jugendforum eingerichtet sowie ein Jugendfonds für selbstkonzipierte Projekte bereitgestellt. Das Jugendforum wird von Jugendlichen in einer selbst gewählten Form eigenständig organisiert und geleitet und trägt somit zur zielgruppenorientierten Ausgestaltung der Partnerschaft für Demokratie bei.

c. Förderung

Für die Umsetzung der Aufgaben der Partnerschaften für Demokratie wird eine maximale Fördersumme pro Förderjahr je Partnerschaft für Demokratie festgelegt. Aus dieser maximalen Fördersumme werden Personalkosten für einen Stellenanteil von mindestens 0,5 Vollzeitäquivalenten und Sachkosten gewährt, wenn und sofern die Koordinierungs- und Fachstelle bei einer zivilgesellschaftlichen Organisation angesiedelt ist.

4. Innovationsprojekte

Innovationsprojekte dienen der Entwicklung und Erprobung neuer inhaltlicher und methodischer Arbeitsansätze sowie neuer Wege der Zielgruppenreichung in den drei Handlungsfeldern.

a. Themenfelder

Die Arbeit im Programmbereich wird in bestimmten Themenfeldern pro Handlungsfeld umgesetzt.

Handlungsfeld Demokratieförderung:

- Konflikttransformation
- strukturschwache Regionen und Räume mit exponierter Problemlage
- Demokratieskepsis
- innovative Ansätze zu aktuellen Herausforderungen in der Demokratieförderung
- digitale Teilhabe und Kompetenzen

Handlungsfeld Vielfaltsgestaltung:

- ausgewählte Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Empowerment
- Intersektionalität und Mehrfachdiskriminierung
- Zusammenleben in der Migrationsgesellschaft

Handlungsfeld Extremismusprävention:

- Prävention von Rechtsextremismus
- Prävention von islamistischem Extremismus
- Prävention von Linksextremismus/Linker Militanz
- Prävention von Verschwörungsdenken und weiteren demokratiefeindlichen Phänomenen
- Prävention von Hass im Netz und Desinformation

b. Ziele

Die Innovationsprojekte im Handlungsfeld **Demokratieförderung** haben das Ziel, demokratische Werte zu vermitteln und Vertrauen in die Demokratie zu stärken sowie demokratische Teilhabe, Selbstwirksamkeit und Fähigkeiten zur konstruktiven Konfliktbearbeitung zu fördern.

Konflikttransformation. Meinungsverschiedenheiten sind konstitutiv für Demokratien und gesellschaftliche Normalität. Hierzu gehören lokale oder auch globale Konflikte, die in den lokalen Raum hineinwirken. Innovationsprojekte tragen dazu bei, Konflikte zum Anlass positiver Veränderung bei allen Konfliktbeteiligten werden zu lassen. Hierfür ist es wichtig, methodische Kompetenzen, Ansätze und praktische Konzepte zur konstruktiven Konflikttransformation zu fördern und Multiplikator*innen in der Zivilgesellschaft und in Regelstrukturen entsprechend zu sensibilisieren und fortzubilden.

Strukturschwache Regionen und Räume mit exponierter Problemlage. In strukturschwachen Regionen und Gebietskörperschaften mit besonderem menschen- und demokratiefeindlichen Problemdruck braucht es Projekte, die innovative Konzepte zur gezielten Förderung des demokratischen Engagements entwickeln. Sie tragen dazu bei, in diesen Regionen und Räumen demokratisch Engagierte in ihrem Handeln zu bestärken und bisher nicht engagierte Menschen vor Ort zu aktivieren.

Demokratieskepsis. Trotz stabiler Zustimmungswerte zu den verfassungsmäßigen Grundlagen der Demokratie sinkt das Vertrauen gegenüber der Handlungsfähigkeit von staatlichen Institutionen. Deshalb werden Innovationsprojekte gefördert, die auf bestehende Zweifel und auf allgemeine Unzufriedenheit mit dem grundlegenden Funktionieren des demokratischen Systems reagieren und Möglichkeiten der Teilhabe im Rahmen des demokratischen Rechtsstaates eröffnen.

Innovative Ansätze zu aktuellen Herausforderungen in der Demokratieförderung. Mit der Förderung von Innovationsprojekten werden bisher nicht aktive Menschen angesprochen und angeregt, sich im Rahmen von demokratischen Gestaltungsmöglichkeiten mit ihren eigenen Gedanken und Lösungsideen zu beteiligen. Zudem soll das Interesse an Demokratie geweckt und die Bereitschaft zu demokratischer Auseinandersetzung und demokratischem Engagement gefördert werden.

Digitale Teilhabe und Kompetenzen. Politisches Handeln findet vielfach im digitalen Raum statt. Das Netz ist – gerade für junge Menschen – auch politischer Sozialisationsraum. Es fehlt zum Teil aber an spezifischen Kompetenzen, um sich konstruktiv im digitalen Raum einbringen zu können. Daher leisten Innovationsprojekte einen Beitrag, damit der digitale Raum stärker zu einem demokratischen und demokratiefördernden Ort ohne Hass und Hetze, aber mit demokratischen Werten und Normen werden kann. Bürger*innen sollen befähigt werden, die Möglichkeiten digitaler Teilhabe und Partizipation zu nutzen.

Die Innovationsprojekte im Handlungsfeld **Vielfaltgestaltung** haben das Ziel, ein respektvolles und friedliches Zu-

sammenleben zu fördern, zur Anerkennung von Vielfalt beizutragen und gleiche Teilhabechancen zu ermöglichen.

Ausgewählte Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Empowerment. Menschen aus marginalisierten gesellschaftlichen Gruppen erfahren Diskriminierung sowohl auf der Ebene der individuellen Einstellungen als auch auf struktureller und institutioneller Ebene, zum Beispiel in Schule und Beruf, in Bezug auf Wohnen und Gesundheit oder auch im Kontakt mit Verwaltung, Polizei und Justiz. Deshalb werden Innovationsprojekte gefördert, die mithilfe von Sensibilisierungs- oder Empowerment-Maßnahmen ausgewählte Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie Antisemitismus, Antiziganismus, Anti-Schwarzen, antimuslimischen oder antiasiatischen Rassismus, Sexismus oder LGBTIQ*-Feindlichkeit in den Blick nehmen und innovative Ansätze und Konzepte zu ihrer Prävention entwickeln und erproben. Dabei soll die individuelle Einstellungsebene, die Strukturebene oder Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit als Grundbestandteil extremistischer Ideologien adressiert und die Perspektive der jeweiligen Betroffenengruppe und deren Teilhabe einbezogen werden.

Mehrfachdiskriminierung und Intersektionalität. Verschiedene Dimensionen der Diskriminierung können sich durch das Zusammentreffen von mehreren Diskriminierungsmerkmalen einerseits gegenseitig verstärken (Mehrfachdiskriminierung) oder beim Zusammentreffen an den Schnittstellen eine spezifische, neue Form der Diskriminierung erzeugen (intersektionale Diskriminierung). Für die Eindämmung und Prävention von Diskriminierung und Phänomenen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sind daher Innovationsprojekte zentral, die Mehrfachdiskriminierung oder intersektionale Ansätze berücksichtigen.

Es werden daher Projekte gefördert, die präventiv-pädagogische Ansätze zum Beispiel im Kontext von Rassismus, Antisemitismus, Sexismus, Altersdiskriminierung oder Klassismus entwickeln und erproben, und die sich auf einen konkreten Sozialraum beziehen, wie etwa den Bildungsbereich oder andere Regelstrukturen, zivilgesellschaftliche Organisationen oder die Verwaltung.

Zusammenleben in der Migrationsgesellschaft. Das Zusammenleben in der Migrationsgesellschaft stellt die Gesellschaft als Ganzes immer wieder vor Herausforderungen. Dabei werden zum Beispiel Fragen nach Zugehörigkeit, gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe und geteilten bzw. divergenten Wertvorstellungen aufgeworfen. Eine demokratische, respektvolle und friedliche Gesellschaft ist darauf angewiesen, entsprechende Entwicklungen zu analysieren und dabei einen Umgang mit der Vieldeutigkeit und Ambiguität, aber auch mit etwaigen Konflikten zu finden sowie Teilhabemöglichkeiten zu stärken.

Deswegen werden Innovationsprojekte gefördert, die Aushandlungsprozesse, Perspektivwechsel und Dialogmöglichkeiten zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen in den Mittelpunkt stellen. Darüber hinaus werden Innovationsprojekte gefördert, die Maßnahmen umsetzen, die einen selbstreflektierenden Umgang mit

eigenen sowie in Institutionen eingeschriebenen Vorurteilen ermöglichen.

Die Innovationsprojekte im Handlungsfeld **Extremismusprävention** haben das Ziel, demokratiefeindliche und extremistische Einstellungen genauso wie einschlägige Symbole und Narrative erkennbar zu machen, Veränderungsprozesse anzustoßen sowie demokratische Handlungsoptionen aufzuzeigen und Orientierung zu geben.

Prävention von Rechtsextremismus. Rechtsextremismus zeigt sich immer häufiger aktionsorientiert in Form von Protesten oder Kampagnen, im digitalen Raum, auf Online-Plattformen oder jugendkulturell angepasst. Er hat sich gerade in manchen ländlichen Räumen mit geringen zivilgesellschaftlichen Angeboten und Aktivitäten strukturell etabliert. Gleichzeitig zeigt sich ein größer werdender Teil der Gesellschaft empfänglicher für rechtsextreme und rechtspopulistische Einstellungen. Unterschätzt wird zudem oft die Rolle von Frauen in der rechtsextremen Szene.

Besonders gefördert werden daher Innovationsprojekte, die Ansätze und Methoden aus dem Bereich der Sekundär- und Tertiärprävention zur (pädagogischen) Arbeit mit Radikalisierten oder Radikalisierungsgefährdeten und deren sozialem Umfeld entwickeln und erproben. Weiterhin werden neue jugendkulturelle Angebote in Schwerpunktregionen sowie Angebote und Formate der Tertiärprävention (Praxis-Wissenschaft-Kooperation) entwickelt, die Frauen und Mädchen in der rechtsextremen Szene adressieren.

Prävention von islamistischem Extremismus. Islamistischer Extremismus ist ein vielgestaltiges Phänomen, geprägt von sehr unterschiedlichen Strömungen. Sie umfassen unter anderem jihadistische, salafistische und legalistische Tendenzen. Diesen liegen Ideologien der Ungleichwertigkeit und Demokratiefeindlichkeit zugrunde, die insbesondere im Netz und in sozialen Medien durch radikalisierte Ansprache, jugendaffine Beeinflussungsstrategien und Identitätsangebote befördert werden. Daher werden Innovationsprojekte der Sekundärprävention umgesetzt, die u.a. pädagogische Fachkräfte fortbilden und dabei unterstützen, Prozesse islamistischer Radikalisierung zu erkennen. Darüber hinaus werden Projekte gefördert, die sich direkt an Radikalisierungsgefährdete bzw. ihre Bezugspersonen richten und ihnen ermöglichen, islamistische sowie verschwörungs-ideologische islamistische Einstellungen, Symbole, Handlungen und Narrative online oder offline zu erkennen und sich kritisch mit ihnen auseinanderzusetzen.

Prävention von Linksextremismus/linker Militanz. Bisherige Ansätze im Bereich Linksextremismus sind stark auf die Vermittlung von Wissen fokussiert und setzen vielfach auf phänomenübergreifend und universalpräventiv ausgelegte Ansätze und Methoden, v.a. weil belastbare Zugänge für die präventiv-pädagogische Arbeit zu einschlägigen Zielgruppen kaum gelungen sind. Um die Präventionspraxis im Themenfeld weiterzuentwickeln, werden Innovationsprojekte gefördert, die im sekundärpräventiven Bereich mit Radikalisierungsgefährdeten arbeiten. Um mit jungen Menschen mit Affinität zu linksextremen Orientierungen ins Gespräch zu kommen, werden Projekte gefördert, die gesellschaftliche

Konfliktthemen wie beispielsweise Globalisierungs- und Kapitalismuskritik, Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele oder gruppenbezogene Abwertungsstrategien und politische Konflikte im Ausland aufgreifen.

Prävention von Verschwörungsdenken und demokratiefeindlichen Phänomenen. Verschwörungsdenken ist ein integraler Bestandteil von extremistischen Ideologien. Es kann aber auch antidemokratische Haltungen jenseits extremistischer Strukturen und Netzwerke hervorbringen und verfestigen, gerade unter Jugendlichen, die keine klare Affinität oder Zugehörigkeit zu einer spezifischen extremistischen Ideologie aufweisen. Das Netz als jugendaffines Medium kann die Herausbildung und die Verbreitung von demokratiefeindlichen Einstellungen begünstigen. Daher werden Innovationsprojekte der Sekundärprävention gefördert, die Ansätze und Methoden entwickeln und erproben, um On- oder Offline-Zugänge zu einschlägigen Zielgruppen mit Affinität zu verschwörungssorientierten Erklärungsmustern herzustellen und Betroffene in ihren sozialen und emotionalen Kompetenzen zu stärken. Weiterhin werden Projekte gefördert, die Konzepte zur Fortbildung von Fachkräften entwickeln.

Arbeit gegen Hass im Netz und Desinformation. Die Ausbreitung von Hass im Netz und Desinformation kann zu Verunsicherung oder Silencing besonders betroffener Gruppen führen. In der Folge kann es zum Verlust von Meinungsvielfalt im Netz, zu politischer Polarisierung und Radikalisierung bis hin zu physischen Angriffen kommen. In diesem Themenfeld werden daher Projekte gefördert, die die Internetnutzenden handlungssicher im Umgang mit Hass im Netz und Desinformation machen, etwa durch Methoden der digitalen Zivilcourage, Moderation oder Ansätzen der Sensibilisierung, einschließlich aufsuchender Bildungsarbeit im Netz und demokratischer Medienbildung.

c. Förderung

Innovationsprojekte erhalten eine maximale Fördersumme pro Förderjahr. Die Gesamtförderdauer beträgt vier Jahre. Das letzte Förderjahr dient vorrangig dem Transfer in die Praxis oder in die Regelstrukturen.

5. Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe

Im Rahmen des Programmbereichs Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe werden Projekte gefördert, die Beratung und Begleitung von radikalierungsgefährdeten, ideologisierten oder wegen einschlägiger Straftaten Inhaftierten und Klient*innen der Bewährungshilfe weiterentwickeln und neue Ansätze erarbeiten. Dabei adressieren die Projekte menschen- und demokratiefeindliche Einstellungen, das Propagieren von Ungleichwertigkeit unterschiedlicher sozialer Gruppen sowie vorurteilsbasierte, politisch, religiös, oder weltanschaulich motivierte Gewalt aus allen Phänomenbereichen (Rechtsextremismus, islamistischer Extremismus, linker Extremismus). Die Projekte unterstützen eine schrittweise Distanzierung sowie eine Reintegration nach der Haftentlassung. Weiterhin entwickeln sie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeitende, um diesen mehr Handlungssicherheit im Umgang mit Radikalisierungsverläufen zu geben.

Pro Land wird eine Organisation oder ein Verbund von Organisationen bei der Durchführung eines Projektes in be-

darfsspezifischen Themenbereichen zur Prävention oder im Bereich der Deradikalisierung im Jugendarrest, im Strafvollzug, in der Bewährungshilfe oder im Maßregelvollzug gefördert.

a. Ziele

Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt in der Extremismusprävention und in der Deradikalisierung. Jedes Projekt muss Maßnahmen in einzelnen Phänomenbereichen (z.B. Rechtsextremismus oder islamistischer Extremismus) anbieten oder phänomenübergreifende Angebote vorhalten. Daneben können primärpräventive Maßnahmen sowie Maßnahmen in den Handlungsfeldern Demokratieförderung und Vielfaltgestaltung umgesetzt werden. Gleichzeitig können neue Formen der Zusammenarbeit zwischen Zivilgesellschaft, Justizministerien und Justizvollzugsanstalten sowie neue Wege der Erschließung bisher unterrepräsentierter Zielgruppen wie radikalierungsgefährdete bzw. radikalisierte Frauen, Familienangehörige oder Klient*innen der Bewährungshilfe in den Fokus genommen werden. Darüber hinaus werden themenspezifische Fortbildungen zu (neuen) Phänomenbereichen und aktuellen Themen für Fachkräfte der verschiedenen Einrichtungen angeboten sowie deren Erweiterung auf weitere spezifische Berufsgruppen der Justiz angestrebt.

Da die Phase der Haftentlassung eine besonders sensible ist, bei der es auch zu Anfälligkeiten für Radikalisierungsprozesse kommen kann, sollen als Teil des Übergangsmangements und des Stabilisierungcoachings Einzelfallberatungen mit Klient*innen der Bewährungshilfe fortgeführt und ausgebaut werden.

b. Förderung

Zivilgesellschaftliche Organisationen erhalten für die Aufgaben der Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe eine maximale Fördersumme pro Förderjahr.

III. Sondervorhaben

Die Arbeit in den fünf Programmbereichen wird durch zusätzliche Maßnahmen wie Forschungsvorhaben, Unterstützungs-, Qualifizierungs- und Vernetzungsmaßnahmen, die Evaluation und wissenschaftliche Begleitung sowie durch weitere Sondervorhaben ergänzt.

Beispielhaft sind hier Evaluation und wissenschaftliche Begleitung sowie Forschungsvorhaben zu nennen:

Die **Evaluation und wissenschaftliche Begleitung** untersuchen die Wirkungen der Projekte im Hinblick auf die benannten Ziele und unterstützen die Weiterentwicklung der Projekte. Ihre Ergebnisse fließen in die Steuerung und Weiterentwicklung des Bundesprogramms ein. Sie sind damit ein elementarer Bestandteil der Erfolgs- und Wirkungskontrolle des Bundesprogramms als Ganzes sowie seiner einzelnen Bestandteile.

Forschungsvorhaben richten sich eng an den Bedarfen des Bundesprogramms aus und liefern Ergebnisse für dessen Steuerung und Weiterentwicklung. Sie tragen dazu bei, dass das Bundesprogramm als lernendes Förderprogramm zeitnah auf gesellschaftliche Veränderungen und Trends reagieren kann.

GMBI 2024, S. 1166